

scher Gerechtigkeit erfolgen. Ein wesentlicher Grundzug des Strafverfahrens ist also seine besondere *Prozeßform*.

Hier wird der Begriff Strafverfahren in einem weiten Sinne gebraucht. In der Regel wird er nur für das von den staatlichen Organen der Rechtspflege durchgeführte Verfahren in Strafsachen verwandt. Mit der Übergabe der Strafsache an ein gesellschaftliches Gericht beginnt ein Verfahrensabschnitt, der nicht mit diesem Begriff gekennzeichnet wird, weil häufig die Übergabe an ein gesellschaftliches Gericht erfolgt, ohne daß ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist. Weiterhin soll damit trotz der Zusammengehörigkeit der qualitative Unterschied zwischen einer gerichtlichen Hauptverhandlung mit einer strengen Prozeßform und einer Beratung des gesellschaftlichen Gerichts hervorgehoben werden. Allerdings ist auch die Entscheidung des gesellschaftlichen Gerichts Anwendung des Strafrechts (Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit), sind die verfahrensrechtlichen Bestimmungen über die Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte bei der Beratung und Entscheidung über Vergehen Bestandteil des Strafverfahrensrechts.

Das Strafverfahren ist in erster Linie rechtlich exakt geregelte Tätigkeit des Gerichts, des Staatsanwalts und der Untersuchungsorgane bei der Untersuchung und Entscheidung von Strafsachen; denn es ist ein Instrument des sozialistischen Staates zur Bekämpfung der Kriminalität. Es ist aber nicht nur rechtlich geregelte Tätigkeit dieser Organe. Die rechtliche Regelung umfaßt auch das Tätigwerden, die Rechte und Pflichten anderer Verfahrensbeteiligter, zum Beispiel des Beschuldigten und Angeklagten, des Verteidigers, des Geschädigten, des gesellschaftlichen Anklägers und gesellschaftlichen Verteidigers. Im Strafverfahren ist dieses Tätigwerden zu einem einheitlichen Ganzen zusammengefaßt. Die Organe der Strafrechtspflege, denen das Gesetz die Verantwortung für die Untersuchung (Ermittlungen), das Erheben und Vertreten der Anklage sowie die Entscheidung in Strafsachen übertragen hat, spielen dabei die entscheidende Rolle.

Die Frage nach dem Wesen des Strafverfahrens ist jedoch so lange nur unvollständig beantwortet wie nicht auch seine *Aufgaben* ausdrücklich formuliert worden sind. Die Darlegungen enthalten bereits einige Hinweise, an die bei der Beantwortung der Frage nach den Aufgaben des Strafverfahrens in der DDR angeknüpft werden kann.

Die grundlegende Aufgabenstellung des Strafverfahrens ist in § 1 StPO mit den Worten bestimmt: „Es sichert, daß jeder Schuldige, aber kein Unschuldiger strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wird.“ Aufgabe des Strafverfahrens ist es zu gewährleisten, daß jede begangene Straftat bei strikter Wahrung der Würde der Bürger und unter unmittelbarer Mitwirkung der Bürger allseitig und beschleunigt aufgeklärt und jeder Schuldige unter genauer Beachtung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein staatliches oder gesellschaftliches Gericht zur Verantwortung gezogen wird.

Artikel 2 Grundlagen des Strafverfahrens der UdSSR und der Unionsrepubliken vom 25.12.1958 formuliert die Aufgaben des Strafverfahrens in folgender Weise:

„Aufgabe des sowjetischen Strafverfahrens ist die schnelle und vollständige Aufdeckung von Straftaten, die Überführung der Schuldigen und die Gewährleistung der richtigen Gesetzesanwendung, damit jeder, der eine Straftat begangen hat, gerecht bestraft und nicht ein Unschuldiger zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit gezogen und bestraft wird.“